

Impfschein.

Impfliste No.

Impfbezirk

Helga Sara Horwitz

geboren den 28. I. 1897, wurde am 28. I. 1899

zum zweiten Male auf Erfolg geimpft.

Durch die Impfung ist der gesetzlichen Pflicht genügt.

Berlin den 4. II. 1899

Dr. A. METZ

Paul Brody Ung.

BLN-HALENSEE
Joachim-Friedrichstr. 46



Zur ärztlichen
Impfärztung aus-
schließlich von
Juden berechtigt

In jedem Impfbzirk wird jährlich an Orten und zu Zeiten, welche vorher bekannt gemacht werden, unentgeltlich geimpft. Die erste Impfung der Kinder muß vor Ablauf des auf das Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres, die spätere Impfung (Wiederimpfung) bei Zöglingen einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule, mit Ausnahme der Sonntags- und Abendschulen, innerhalb desjenigen Kalenderjahres erfolgen, in welchem die Kinder das zwölfte Lebensjahr zurücklegen. Ist die Impfung nach dem Urtheile des Arztes erfolglos geblieben, so muß sie spätestens im nächsten Jahre wiederholt werden. Jeder Impfling muß frühestens am 6. und spätestens am 8. Tage nach der Impfung dem Arzte zur Besichtigung vorgestellt werden. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder oder Pflegebefohlene ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Bestellung entzogen geblieben sind, haben Geldstrafe oder Haft verwirkt.

B e m e r k u n g .

Das **rothe** Formular I. kommt für alle **ersten** Impfungen (§ 1 Ziffer 1 des Impfgesetzes) zur Anwendung durch welche der gesetzlichen Pflicht genügt ist.

Im Uebrigen ist zu unterscheiden:

1. war die Impfung beim ersten oder zweiten Male erfolgreich, so ist zwischen den Worten „zum Male“ das Wort „ersten“ oder „zweiten“ und zwischen den Worten „Male Erfolg“ das Wort „mit“ einzuschalten;
2. ist die Impfung zum dritten Male (§ 3 des Impfgesetzes) wiederholt worden, so ist zwischen den Worten „zum Male“ das Wort „dritten“, und zwischen den Worten „Male Erfolg“, je nachdem die Impfung erfolgreich oder erfolglos war, das Wort „mit“ oder das Wort „ohne“ einzuschalten.